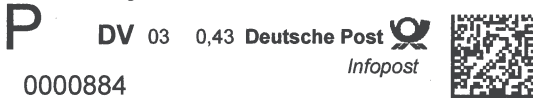


Finanzamt Aschaffenburg, Finanzamt,63736
Aschaffenburg



0000884
63739

JUDOKAN Aschaffenburg e.V. z. Hd.
Herrn Alexander Jäger
Holsteiner Straße 8
63739 Aschaffenburg

Ihre Steuernummer: 204/109/30731

GEM1/GEM2

Erklärung für 2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Finanzamt ist verpflichtet, in gewissen Zeitabständen zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung/Steuerbegünstigung noch erfüllt sind. Die Überprüfung findet - wenn nicht wegen umfangreicher wirtschaftlicher Betätigungen regelmäßig Steuern anfallen - im Allgemeinen nur in dreijährigem Abstand anhand der beigefügten Erklärung(en) statt.

Sie werden gebeten, bis spätestens **31.05.2015** die Erklärung zur Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer von Körperschaften, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen, elektronisch abzugeben **oder** die beigefügte(n) Steuererklärung(en) auszufüllen und zusammen mit den dort angeführten Unterlagen dem Finanzamt einzureichen.

Es ist unbedingt nötig, die einzureichenden Unterlagen (Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben - gegliedert nach den Bereichen ideelle Tätigkeiten, Vermögensverwaltung, wirtschaftliche Geschäftsbetriebe und Zweckbetriebe - und eine Aufstellung über das Vermögen am 31.12. des betreffenden Jahres bzw. den Jahresabschluss sowie den Geschäfts- oder Tätigkeitsbericht) für jedes Jahr des dreijährigen Prüfungszeitraums der Erklärung beizufügen.

Geben Sie die Steuererklärung(en) möglichst frühzeitig ab, wenn Sie den Freistellungsbescheid bereits zu einem früheren Zeitpunkt benötigen. Die Mehrausfertigung(en) ist/sind für Ihre Akten bestimmt.

Sie erleichtern die Bearbeitung, wenn Sie bei der Einreichung der Steuererklärung(en) und der angeforderten Unterlagen

Ihre Steuernummer: 204/109/30731

angeben.

Künftig sind Sie verpflichtet, die Erklärung zur Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer von Körperschaften, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen nach vorgeschriebenem Datensatz elektronisch abzugeben. Dies wurde mit der Verabschiedung des Steuerbürokratieabbaugesetzes vom 19.12.2008 in § 31 Körperschaftssteuergesetz neu geregelt.

Weitere Informationen erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt und im Internet auf www.elster.de

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Finanzamt



11	St.-Nr.	3	Jahr	Vorgang
				1

An das Finanzamt	Erklärung zur Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer von Körperschaften, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen (§ 5 Abs. 1 Nr. 9 Körperschaftsteuergesetz, § 3 Nr. 6 Gewerbe- steuergesetz und §§ 51 bis 68 Abgabenordnung)	für das Kalenderjahr 20 (letztes Jahr des Prüfungszeitraums) ①
Steuernummer		
A. Allgemeine Angaben		
Die mit einem Kreis versehenen Zahlen bezeichnen die Erläuterungen in der Anleitung zur Erklärung zur Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer von Körperschaften, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen.		
- Eingangsstempel -		

Zeile	1	Bezeichnung der Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse (nachfolgend als „Körperschaft“ bezeichnet)	
	2		
	3	Straße, Hausnummer	Postleitzahl Postfach
	4	Postleitzahl Ort	Telefonisch erreichbar unter Nr.
	5	Ort der Geschäftsleitung	Internetadresse
	6	Ort des Sitzes	E-Mail
	7	Gesetzlicher Vertreter (z. B. Vorsitzender oder Geschäftsführer) (mit Anschrift)	
	8		Telefonisch erreichbar unter Nr.
	9	Zweck der Körperschaft	
	10		
	10a	Die Körperschaft verfolgt <input type="checkbox"/> kirchliche <input type="checkbox"/> mildtätige <input type="checkbox"/> folgende gemeinnützige Zwecke.	
	11	Bankverbindung – Bitte stets angeben – IBAN	
	11a	BIC	
	12	Geldinstitut (Zweigstelle) und Ort	
	13	Name eines von Zeile 1 abweichenden Kontoinhabers (Im Fall der Abtretung bitte amtlichen Abtretungsvordruck gesondert übersenden.)	
	14	Der Steuerbescheid soll folgendem von den Zeilen 1 bis 8 abweichenden Empfangsbevollmächtigten/Postempfänger zugesandt werden.	
	15	Empfangsvollmacht <input type="checkbox"/>	wird gesondert übermittelt. <input type="checkbox"/> liegt dem Finanzamt vor.
	16	Abschrift der Satzung in der zur Zeit gültigen Fassung vom <input type="checkbox"/>	wird gesondert übermittelt. <input type="checkbox"/> liegt dem Finanzamt vor.
	17	Abschrift des Beschlusses über die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, Umlagen und Aufnahmegebühren für das o.g. Kalenderjahr <input type="checkbox"/>	wird gesondert übermittelt. <input type="checkbox"/> liegt dem Finanzamt vor.

Unterschrift	Ort, Datum
Ich versichere, dass die tatsächliche Geschäftsführung den satzungsmäßigen Zwecken entspricht	
Bei der Anfertigung dieser Erklärung hat mitgewirkt: (Name, Anschrift, Tel.-Nr.)	
	(Unterschrift)
	Die Steuererklärung muss vom gesetzlichen Vertreter bzw. vom Vertretungsberechtigten der Körperschaft eigenhändig unterschrieben sein.
	Hinweis nach den Datenschutzgesetzen: Die mit der Steuererklärung angeforderten Daten werden auf Grund der §§ 149 und 150 AO i. V. mit § 31 KStG, § 14a GewStG und § 25 EStG verlangt

Nur ausfüllen, wenn die Einnahmen aus steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben (siehe Zeile 21) 35 000 € übersteigen und darin Einnahmen aus der Verwertung von Altmaterial enthalten sind.

24 Wir beantragen, den Überschuss aus der Verwertung des Altmaterials nach § 64 Abs. 5 AO in Höhe des branchenüblichen Reingewinns zu schätzen. Wir erklären, dass das Altmaterial nicht im Rahmen einer ständig dafür vorgehaltenen Verkaufsstelle gesammelt und verwertet wurde.

25 Einnahmen aus der Verwertung von Altpapier EUR
 anderem Altmaterial

26 In den in Zeile 21 angegebenen Ausgaben enthaltene Ausgaben, die mit den Einnahmen aus der Verwertung des Altmaterials in Zusammenhang stehen EUR

Hinweis: - Der branchenübliche Reingewinn beträgt bei der Verwertung von Altpapier 5 % und bei der Verwertung von anderem Altmaterial 20 % der Einnahmen. Zu den maßgeblichen Einnahmen gehört nicht die im Bruttopreis enthaltene Umsatzsteuer.
- Wenn Sie keinen Antrag auf Schätzung des Überschusses aus der Verwertung von Altmaterial nach § 64 Abs. 5 AO stellen, wird der Überschuss nach den allgemeinen Grundsätzen ermittelt (Gegenüberstellung der gesamten Einnahmen und Ausgaben - siehe Zeile 20 - der steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe).

Nur ausfüllen, wenn die Einnahmen aus steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben (siehe Zeile 21) 35 000 € übersteigen und darin Einnahmen aus Werbung für Unternehmen, die im Zusammenhang mit der steuerbegünstigten Tätigkeit einschließlich der Zweckbetriebe stattgefunden hat, aus Totalisatorbetrieben oder aus der Zweiten Fraktionierungsstufe der Blutspendedienste enthalten sind.

27 Wir beantragen, den Gewinn aus dem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb
 Werbung für Unternehmen, die im Zusammenhang mit der steuerbegünstigten Tätigkeit einschließlich der Zweckbetriebe stattgefunden hat
 Totalisator
 Zweite Fraktionierungsstufe

nach § 64 Abs. 6 AO pauschal mit 15% der Einnahmen in Höhe von EUR anzusetzen. EUR

28 In den in Zeile 21 angegebenen Ausgaben enthaltene Ausgaben, die mit diesen Einnahmen in Zusammenhang stehen EUR

Hinweis: Wenn Sie nicht beantragen, den Gewinn des steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs nach § 64 Abs. 6 AO pauschal mit 15 % der Einnahmen anzusetzen, wird er nach den allgemeinen Grundsätzen ermittelt (Gegenüberstellung der gesamten Einnahmen und Ausgaben - siehe Zeile 20 - des steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs).

Nur für Körperschaften, die mildtätige Zwecke verfolgen 4

29 Wir erklären, dass wir uns von der Hilfebedürftigkeit (§ 53 Nr. 1 und 2 AO) des von uns betreuten Personenkreises überzeugt haben und Aufzeichnungen darüber vorliegen.

30 Wir haben einen Antrag nach § 53 Nr. 2 Satz 8 AO gestellt. Dieser Antrag wurde bewilligt:

vom Finanzamt
mit Bescheid vom
für den Tätigkeitsbereich

31 Die Voraussetzungen liegen noch immer unverändert vor.

Nur für Einrichtungen der Wohlfahrtspflege 5

32 Wir erklären, dass mindestens zwei Drittel der Leistungen der Einrichtung hilfebedürftigen Personen (§ 53 Nr. 1 und 2 AO) zugute kommen. Von der Hilfebedürftigkeit haben wir uns überzeugt. Aufzeichnungen darüber liegen vor.

Nur für Krankenhäuser 6

33 Wir erklären, dass die Voraussetzungen des § 67 AO für die Annahme eines Zweckbetriebes erfüllt sind.

Nur für Körperschaften, die Rücklagen gebildet haben 7

Am Ende des letzten Jahres des Prüfungszeitraums bestanden folgende Rücklagen:

34 Rücklagen nach § 58 Nr. 6 AO / § 62 Abs. 1 Nr. 1 AO * für die folgenden Vorhaben: 8 EUR

* § 62 AO anzuwenden ab 01.01.2014

Zeile 35	Rücklage nach § 62 Abs. 1 Nr. 2 AO* für die beabsichtigte Wiederbeschaffung von Wirtschaftsgütern, die zur Verwirklichung der steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke erforderlich sind: 9					
	zu ersetzendes Wirtschaftsgut	Voraussichtliche Anschaffungs- oder Herstellungskosten für neues (Ersatz-) Wirtschaftsgut EUR	Reguläre Absetzung für bisheriges Wirtschaftsgut EUR	Zuführung Rücklage Wenn höhere Zuführung erforderlich: Gesamtbetrag der Zuführung (Nachweis wird gesondert übermittelt) EUR	Auflösung der Rücklage EUR	kumulierte Rücklage EUR
36	Freie Rücklage nach § 58 Nr. 7 Buchstabe a AO / § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO * 10				EUR	
37	Rücklage für den Erwerb von Gesellschaftsrechten zur Erhaltung der prozentualen Beteiligung nach § 58 Nr. 7 Buchstabe b AO / § 62 Abs. 1 Nr. 4 AO * 11					
	an der <div style="border: 1px solid black; padding: 2px; display: inline-block;">Kapitalgesellschaft</div>				EUR	
Hinweis: Bitte erläutern Sie auf einem gesonderten Blatt, wie sich die Rücklagen nach § 58 Nr. 7 Buchstaben a und b AO / § 62 AO * seit der letzten Erklärung entwickelt haben.						
Zuführung zum Vermögen / Ausstattung anderer Körperschaften						
38	Zuführungen zum Vermögen nach § 58 Nr. 11 und 12 AO / § 62 Abs. 3 Nr. 1 bis 4 und Abs. 4 AO * (ggf. 0 € eintragen) 12 13				EUR	
39	Nur für Körperschaften, die im Überprüfungszeitraum Mittel nach § 58 Nr. 3 AO ¹⁾ weitergegeben oder erhalten haben: 15					
	Wir haben einer steuerbegünstigten Körperschaft oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts Mittel zur Vermögensausstattung zugewendet:					
	Empfängerkörperschaft/Finanzamt/Steuernummer	begünstigter Zweck	EUR			
	Wir haben von einer steuerbegünstigten Körperschaft Mittel zur Vermögensausstattung erhalten:					
	Geberkörperschaft/Finanzamt/Steuernummer	begünstigter Zweck	EUR			
40	Zuwendungen 14 Mitglieder, Gesellschafter oder außenstehende Personen haben unentgeltliche Zuwendungen, die nicht in Erfüllung des Satzungszweckes geleistet wurden, erhalten:					
	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja					
	Grund	Betrag	EUR			

D. Sonstiges

Es wird darauf hingewiesen, dass dem zuständigen Finanzamt nach § 137 AO die Umstände anzuzeigen sind, die für die steuerliche Erfassung von Bedeutung sind, insbesondere der Erwerb der Rechtsfähigkeit, die Änderung der Rechtsform, die Beschlüsse, durch die für steuerliche Vergünstigungen wesentliche Satzungsbestimmungen geändert werden, die Verlegung der Geschäftsleitung oder des Sitzes und die Auflösung. Mitteilungen dieser Art sind innerhalb eines Monats seit dem meldepflichtigen Ereignis zu erstatten (§ 137 Abs. 2 AO).

1) In der Fassung des Gesetzes zur Stärkung des Ehrenamtes vom 21.03.2013 (BSTBl I 2013 S. 339).
* § 62 AO anzuwenden ab 01.01.2014

Erläuterungen zu der Erklärung zur Körperschaftsteuer und Gewerbsteuer von Körperschaften, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen ¹⁾

(zum Vordruck Gem 1)

Die Erklärung zur Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer ist elektronisch an die Finanzverwaltung zu übermitteln. Für die elektronische authentifizierte Übermittlung benötigen Sie ein Zertifikat. Dieses erhalten Sie im Anschluss an Ihre Registrierung auf der Internetseite www.elsteronline.de/eportal/. Bitte beachten Sie, dass der Registrierungsvorgang bis zu zwei Wochen dauern kann.

Programme zur elektronischen Übermittlung finden Sie unter https://www.elster.de/elster_soft_nw.php. Die Abgabe der Erklärungen in Papierform ist nur noch in Härtefällen zulässig.

- 1 Die Finanzbehörden sind verpflichtet, auch gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Körperschaften regelmäßig zu überprüfen. Sie müssen prüfen, ob die Voraussetzungen der Abgabenordnung (AO) für die Gewährung der Steuervergünstigungen wegen der Förderung steuerbegünstigter Zwecke nach der Satzung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung erfüllt wurden und ob Steuern – die bei umfangreichen wirtschaftlichen Betätigungen trotz der Steuerbegünstigung anfallen können – festzusetzen sind.

Steuerbegünstigte Körperschaften werden – wenn nicht wegen umfangreicher wirtschaftlicher Betätigungen regelmäßig Steuern anfallen – im Allgemeinen nur in dreijährigem Abstand anhand der vereinfachten Erklärung Gem 1 geprüft. Die Prüfung umfasst alle drei Jahre, wobei der Schwerpunkt aber auf dem letzten Jahr liegt. Die Angaben in dem Erklärungsvordruck Gem 1 sind deshalb nur für das letzte Jahr des Prüfungszeitraums zu machen. Zur Entlastung der Vertreter der steuerbegünstigten Körperschaften greift das Finanzamt bei der Prüfung so weit wie möglich auf die bei den Körperschaften in der Regel schon vorhandenen Unterlagen zurück (Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben oder Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung, Kassenbericht, Protokolle der Mitgliederversammlung, Tätigkeitsbericht usw.). **Es ist deshalb unbedingt nötig, dass Sie diese Unterlagen für jedes Jahr des dreijährigen Prüfungszeitraums beim Finanzamt einreichen.**

Falls die Prüfung auf der Grundlage der vereinfachten Erklärung ergeben sollte, dass voraussichtlich Steuern festzusetzen sind, wird das Finanzamt Sie in der Regel um die Abgabe weiterer Steuererklärungen bitten.

- 2 Ein **wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb** ist eine selbständige nachhaltige Tätigkeit, durch die Einnahmen oder andere wirtschaftliche Vorteile erzielt werden und die über den Rahmen einer Vermögensverwaltung hinausgeht. Die Absicht, Gewinn zu erzielen, ist nicht erforderlich (§ 14 AO). Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb kann entweder steuerbegünstigt (Zweckbetrieb) oder steuerpflichtig sein.

Nicht als wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb gilt die **Vermögensverwaltung**. Diese liegt in der Regel vor, wenn Vermögen genutzt wird, z.B. Kapitalvermögen verzinslich angelegt oder unbewegliches Vermögen vermietet oder verpachtet wird (§ 14 Satz 3 AO).

Ein **Zweckbetrieb** ist gegeben, wenn der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb in seiner Gesamtrichtung dazu dient, die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke der Körperschaft zu verwirklichen, die Zwecke nur durch ihn erreicht werden können und der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb zu nicht begünstigten Betrieben derselben oder ähnlicher Art nicht im größeren Umfang in Wettbewerb tritt, als es bei Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke unvermeidbar ist (§ 65 AO). Für die Zweckbetriebseigenschaft bestimmter wirtschaftlicher Betätigungen enthalten die §§ 66 bis 68 AO Sonderregelungen. Z.B. sind **kulturelle Einrichtungen**, wie Museen, Theater und **kulturelle Veranstaltungen**, wie Konzerte, Kunstausstellungen, Zweckbetriebe, auch wenn sie die allgemeinen Voraussetzungen des § 65 AO nicht erfüllen (§ 68 Nr. 7 AO). Kulturelle Einrichtungen und Veranstaltungen i.S. des § 68 Nr. 7 AO können nur vorliegen, wenn die Förderung der Kultur Satzungszweck der Körperschaft ist.

Steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe sind z.B.: Verkauf von Speisen und Getränken in einer Vereinsgaststätte, einem Kiosk oder bei einer Veranstaltung, Herausgabe von Zeitschriften gegen Entgelt oder in Verbindung mit der Veröffentlichung von Anzeigen, der Betrieb einer Druckerei, die Werbung für Wirtschaftsunternehmen, die Durchführung von Basaren, Festveranstaltungen und von geselligen Veranstaltungen.

Wird für den Besuch einer sportlichen oder kulturellen Veranstaltung mit Bewirtung ein einheitlicher Eintrittspreis verlangt, so ist dieser – ggf. im Wege der Schätzung – in Entgeltsanteile für den Besuch der Veranstaltung und für die Bewirtungsleistungen aufzuteilen.

Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer werden nicht erhoben, wenn die Einnahmen einschließlich der Umsatzsteuer (ohne Abzug von Ausgaben) aus den steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben insgesamt 35 000 € im Jahr nicht übersteigen

(Besteuerungsgrenze – § 64 Abs. 3 AO). Sind die Einnahmen der steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe höher, muss der Gewinn genau ermittelt werden. Soweit keine Steuerbilanz erstellt wird, ist in diesen Fällen zusätzlich der Vordruck „Anlage EÜR“ beizufügen.

Eine Beteiligung an einer Personengesellschaft oder Gemeinschaft kann ein steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb sein. In diesem Fall sind für die Beurteilung, ob die Besteuerungsgrenze überschritten wird, die anteiligen Einnahmen (nicht der Gewinnanteil) der Körperschaft aus der Beteiligung maßgeblich.

- 3 **Sportliche Veranstaltungen** eines Sportvereins sind grundsätzlich ein Zweckbetrieb, wenn die Einnahmen einschließlich der Umsatzsteuer aus allen sportlichen Veranstaltungen des Vereins die Zweckbetriebsgrenze von 45 000 € (bis 2012: 35 000 €) im Jahr nicht übersteigen (§ 67a Abs. 1 Satz 1 AO). Übersteigen die Einnahmen die Zweckbetriebsgrenze von 45 000 € (bis 2012: 35 000 €), liegt grundsätzlich ein steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb vor. Der Verkauf von Speisen und Getränken sowie die Werbung gehören nicht zu den sportlichen Veranstaltungen.

Der Verein kann auf die Anwendung der Zweckbetriebsgrenze verzichten (§ 67a Abs. 2 AO). Die steuerliche Behandlung seiner sportlichen Veranstaltungen richtet sich dann nach § 67a Abs. 3 AO. Danach sind sportliche Veranstaltungen ein Zweckbetrieb, wenn an ihnen kein bezahlter Sportler des Vereins teilnimmt und der Verein keinen vereinsfremden Sportler selbst oder im Zusammenwirken mit einem Dritten bezahlt. Auf die Höhe der Einnahmen oder Überschüsse dieser sportlichen Veranstaltungen kommt es bei Anwendung des § 67a Abs. 3 AO nicht an. Sportliche Veranstaltungen, an denen ein oder mehrere Sportler teilnehmen, die nach § 67a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 oder 2 AO als bezahlte Sportler anzusehen sind, sind steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe. Nicht als Bezahlung gilt die Erstattung von tatsächlich entstandenen Aufwand. Zahlungen des Vereins an einen seiner Sportler bis zu insgesamt 400 € je Monat im Jahresdurchschnitt werden für die Beurteilung der Zweckbetriebseigenschaft – nicht aber für die Besteuerung des Sportlers – ohne Einzelnachweis als Aufwandsentschädigung angesehen.

Erklärt der Verein, dass er auf die Anwendung der Zweckbetriebsgrenze verzichtet, ist er für mindestens 5 Veranlagungszeiträume an diese Erklärung gebunden. In diesem Fall sind in Zeile 20 ff. Eintragungen vorzunehmen.

Die Anlage Sportvereine ist von Sportvereinen stets zusätzlich auszufüllen.

- 4 Eine Körperschaft verfolgt **mildtätige Zwecke** i.S. des § 53 AO, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, Personen selbstlos zu unterstützen,

1. die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind oder
2. deren Bezüge nicht höher sind als das Vierfache des Regelsatzes der Sozialhilfe i.S. des § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch; beim Alleinstehenden oder Alleinerziehenden tritt an die Stelle des Vierfachen das Fünffache des Regelsatzes. Dies gilt nicht für Personen, deren Vermögen zur nachhaltigen Verbesserung ihres Unterhalts ausreicht und denen zugemutet werden kann, es dafür zu verwenden. Bei Personen, deren wirtschaftliche Lage aus besonderen Gründen zu einer Notlage geworden ist, dürfen die Bezüge oder das Vermögen die genannten Grenzen übersteigen.

Bezüge im Sinne dieser Vorschrift sind

- Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes und
 - andere zur Bestreitung des Unterhalts bestimmte oder geeignete Bezüge,
- aller Haushaltsangehörigen.

Zu berücksichtigen sind auch gezahlte und empfangene Unterhaltsleistungen (§ 53 Nr. 2 Satz 5 AO). Die wirtschaftliche Hilfebedürftigkeit im vorstehenden Sinne ist bei Empfängern von Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch, des Wohngeldgesetzes, bei Empfängern von Leistungen nach § 27a des Bundesversorgungsgesetzes oder nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes als nachgewiesen anzusehen (§ 53 Nr. 2 Satz 6 AO).

¹⁾ Rechtslage nach dem Gesetz zur Stärkung des Ehrenamtes vom 21.03.2013 (BStBl I 2013 S. 339) und dem Gesetz zur Umsetzung der Amtshilferichtlinie sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1809)

steuerbegünstigten Zwecke einer Errichtung eines weiteren Betten-Berücksichtigung öffentlicher Zuinvestitionsaufwand von der Stiftung schwankenden Erträge der Stiftung lie erforderlichen Mittel für die Inves-

ücklagenbildung zulässig, wenn das bei den finanziellen Verhältnissen der oft in einem angemessenen Zeitraum

er Rücklage nach § 62 Abs. 1 Nr. 1 AO perschaft dem zuständigen Finanz-

eine steuerbegünstigte Körperschaft htigte Wiederbeschaffung von Wirt-die zur Verwirklichung der steuerbe-Zwecke erforderlich sind (Rücklage öhe der Zuführung bemisst sich nach ungen für Abnutzungen eines zu ere Voraussetzungen für eine höhere

eine steuerbegünstigte Körperschaft rschusses der Einnahmen über die waltung und darüber hinaus höch-n § 55 Abs. 1 Nr. 5 AO zeitnah zu ver- **Rücklage** zuführen. Ist der Höchst-n Rücklage in einem Jahr nicht aus-iebene Zuführung in den folgenden en. Zum Begriff der Vermögensver-

eine steuerbegünstigte Körperschaft ellschaftsrechten zur Erhaltung der iner Kapitalgesellschaft ansammeln hr des Zuflusses verwenden. Der zu-zuführung von Mitteln zu der freien 3 AO vermindert sich um diese Be-

wendungen dem Vermögen der Kör- 62 Abs. 3 AO):

egen, wenn der Erblasser keine Ver- n Aufwand der Körperschaft vorge-

er Zuwendende ausdrücklich erklärt, er Körperschaft mit Vermögen oder ns bestimmt sind;

eines Spendenaufrufs der Körper- ndenauftrag ersichtlich ist, dass Be- vermögens erbeten werden;

er Natur nach zum Vermögen ge-

Jahr ihrer Errichtung und in den drei schüsse aus der Vermögensverwal- wirtschaftlichen. Geschäftsbetrieben e ihrem Vermögen zuführen (§ 62

ittel nur für die satzungsmäßigen der oder Gesellschafter dürfen keine n erhalten. Die Körperschaft darf ch Ausgaben, die dem Zweck der durch unverhältnismäßig hohe Ver- D).

4 – Eine steuerbegünstigte Körper- er Einnahmen über die Ausgaben aus e Gewinne aus den wirtschaftlichen teilweise und darüber hinaus höch- n nach § 55 Abs. 1 Nr. 5 AO zeitnah nderen steuerbegünstigten Körper- Person des öffentlichen Rechts zur den. Die aus den Vermögenserträ- rbegünstigten Zwecke müssen den äßigen Zwecken der zuwendenden 3 Nr. 3 AO).